

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages des
Kinderhauses „Drei Linden“ der Arbeiterwohlfahrt,
Lena-Christ-Str. 12, 86529 Schrobenhausen)

- § 1 Öffnungszeit**
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**
- § 4 Gebühren/ Elternbeiträge**
- § 5 Gebühren/ verbrauchsabhängige Kosten**
- § 6 Minderung der verbrauchsabhängigen Kosten**
- § 7 Gebührenermäßigung**
- § 8 Stundung der Elternbeiträge**
- § 9 Kündigung**
- § 10 Geltungsbereich/ Inkrafttreten**

§ 1

Öffnungszeit

Für den Besuch der genannten Einrichtung des AWO Bezirksverband Oberbayern e.V. werden derzeit Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Gebühren zusammensetzend aus dem Elternbeitrag und den verbrauchsabhängigen Kosten sind die Eltern bzw. vertretungsberechtigte Personen. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit Vertragsbeginn, geregelt in §3 des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Es ist immer der volle monatliche Elternbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung innerhalb des laufenden Monats, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. bei Urlaub, Krankheit, während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung).

Die Gebührenpflicht besteht bis zum Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 4

Gebühren/ Elternbeiträge

1. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags richtet sich nach der in der Buchungsvereinbarung vereinbarten Buchungszeit und nach Maßgabe folgender Beitragstabellen für Buchungszeiten:

Krippengruppe:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	€ 220,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	€ 242,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	€ 264,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	€ 286,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	€ 308,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	€ 330,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	€ 352,00

Kindergartengruppe:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden €	123,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	135,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	147,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	159,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden €	171,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden €	183,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden €	195,00

Hortgruppe:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden €	123,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	135,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	147,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	159,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden €	171,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden €	183,00

Der monatliche Elternbeitrag ist für zwölf Monate unabhängig der Schließzeiten zu entrichten.

2. Die **pädagogische Kernzeit** für Kinder bis zum Schuleintritt liegt zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
3. Es besteht eine **Mindestbuchungszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche**. Wir empfehlen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche.
4. Bei Schulkindern macht der Träger von seinem Recht zur pauschalierenden Abrechnung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes Gebrauch.

§ 5

Gebühren/ verbrauchsabhängige Kosten

1. Die Kosten für Verpflegung und für Spielmaterial sind verbrauchsabhängige Kosten.
2. Die Verbrauchskosten für Verpflegung betragen:

für die **Krippenkinder** (Krippengruppe)

Buchungszeit kurz	monatlich € 30,00
Buchungszeit lang	monatlich € 100,00

für die **Kindergartenkinder**

Buchungszeit kurz	monatlich € 30,00
Buchungszeit lang	monatlich € 110,00

für die **Hortkinder**

monatlich € 90,00

Die Verpflegung umfasst je nach Umfang der Besuchszeit Vormittagszwischenmahlzeit, Mittagessen und Nachmittagsmahlzeit. Für die Verpflegung fällt ein monatlicher Pauschalbetrag an. **Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für Spielmaterial (Spielgeld) von 14,00 € zu entrichten.**

§ 6

Minderung der verbrauchsabhängigen Kosten

1. Bei einer Änderung der Kosten für die Verpflegung erfolgt eine Anpassung der monatlichen Pauschale. Die Fristen richten sich nach § 6 Abs. 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
2. Ist das Kind während der Betriebszeiten der Einrichtung aus sonstigen Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub) nicht anwesend, mindert sich die monatliche Verpflegungspauschale nach Abs. 1 wie folgt:
 - bei zwei vollen Kalenderwochen um 50 %
 - bei drei vollen Kalenderwochen um 75 %
 - bei vier vollen Kalenderwochen um 100 %
3. Als volle Kalenderwoche im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag (Beginn) bis Freitag (Ende). Voraussetzung für eine Minderung ist die rechtzeitige schriftliche Mitteilung der Abwesenheit gegenüber der Einrichtung mindestens eine Woche im Voraus. Einzelne Schließtage stehen einer Minderung nicht entgegen. Das Fehlen während einer wochenweise festgelegten Schließzeit (in der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgelds für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.8. eines Jahres.

§ 7

Gebührenermäßigung

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Kinderhaus, kann die Besuchsgebühr bei Geschwisterkindern um jeweils 10 % gesenkt werden. Die Ermäßigung wird beim ältesten Kind und dann ggfs. beim zweit- und drittältesten in Abzug gebracht. Das jüngste Kind, das die Einrichtung besucht, bezahlt immer den vollen Beitrag.
Auf Antrag der Eltern kann bei längerer Krankheit (mehr als 14 Tage) oder Kur- und Therapieaufenthalt des Kindes, das Essensgeld erstattet werden.
2. Den Eltern steht es frei von staatlichen Leistungen zur Ermäßigung der Gebühren/Entgelten für Bildung und Betreuung Ihres Kindes Gebrauch zu machen.
3. Die gesetzliche Grundlage dafür bieten:
 - a. § 90 i.V. mit den **§§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Übernahme bzw. teilweise Übernahme von Elternbeiträgen oder Verpflegungskosten** in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt.
 - b. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach **§ 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe**, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.
4. Unabhängig von vorstehender Regelung wird der Elternbeitrag von Kindern ab drei Jahren monatlich reduziert. (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Diese Regelung gilt auf unbestimmte Zeit, kann jedoch längstens, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe an den Träger für diese Kindertageseinrichtung erfolgt, angewendet

werden. Der monatliche Elternbeitrag wird nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG bei schulpflichtigen Kindern reduziert. Die Reduzierung des Beitrags wird durchgehend für 12 Monate gewährt, selbst wenn das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird.

§ 8

Stundung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Eltern in stets widerruflicher Weise vom Träger gestundet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 9

Kündigung

(nur für Bildungs- und Betreuungsverträge vor dem 01.09.2024)

Für Betreuungsverträge, die vor dem 01.09.2024 abgeschlossen wurden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Kündigungsfrist gemäß der damals gültigen Gebührensatzung fort.

§ 10

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.09.2026 in Kraft.

München, den 27.05.2026

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.



Cornelia Emili

Vorstandsvorsitzende